

2528 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 676/47

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Henriette W [REDACTED] geb. W [REDACTED],
K [REDACTED], K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr.
Bökelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 25. Oktober 1967 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen
nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.
Die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des § 141
BEG wäre kein solcher Grund. Davon abgesehen geht diese Rüge
fehl. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der
Rechtslage und steht auch nicht im Widerspruch zur Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs. Sie beruht auf tatrichter-
lichen Feststellungen, die keine Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung aufwerfen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde der Klägerin mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Bökelmann

